

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum vom 22. März 2023

„Honorare Kulturfonds

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Summe (inkl. MwSt in Euro) können im Bereich der Förderung von nicht-staatlicher Kunst und Kultur (inkl. des Bayerischen Kulturfonds, Bereich kulturelle Bildung und Bereich Kunst) für Eigenleistungen von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen für ihre eigene, fachqualifizierte Arbeit pro Stunde höchstens angesetzt werden, welche Summen (inkl. MwSt in Euro) dürfen von kreativen Dritten, also künstlerisch frei oder abhängig arbeitenden Personen, die nicht identisch sind mit den antragstellenden Personen, jeweils für fachqualifizierte Arbeit pro Stunde höchstens angesetzt werden und welche Summen (inkl. MwSt. in Euro) können ohne Nachweis der fachlichen Qualifizierung maximal pro Stunde für die genannten Bereiche für künstlerische Arbeit (frei/abhängig) angesetzt werden? (bitte tabellarisch nach Förderprogramm, Kulturfonds (beide Bereiche) und den jeweiligen Summen inkl. MwSt auf frei/abhängig, bei Eigenleistung/bei Leistungen Dritter, mit/ohne Nachweis Fachqualifikation aufschlüsseln)?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bei den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst (kulturelle Förderprogramme und Kulturfonds Bayern, Bereich Kunst) sowie Unterricht und Kultus (Kulturfonds Bayern, Bereich Bildung) wird die Höhe der jeweils von den Maßnahmeträgern (Veranstaltenden) gewährten Vergütungen und Honorare (Summen inkl. MwSt in Euro) für von staatlicher Seite geförderte Kulturveranstaltungen und Bildungsprojekte nicht statistisch erfasst.

Beim Kulturfonds – Bereich Bildung handelt es sich generell nicht um künstlerische Vorhaben, sondern um partizipative Projekte der kulturellen Bildung; für diese Bildungsprojekte werden daher keine Künstlerhonorare, sondern Dozentenhonorare zu marktüblichen Preisen angesetzt.

Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Vergütung freischaffender Künstlerinnen und Künstler, die durch die Staatsregierung bei der Durchführung von Förderprogrammen umgesetzt oder deren Einhaltung überprüft werden könnte, existieren nicht. Bei der Beurteilung von Förderanträgen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch die jeweiligen Fachstellen/-referate ist jedoch eines der maßgebli-

chen Kriterien die Höhe und Angemessenheit der Vergütung der künstlerischen Leistung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Von staatlicher Seite werden dabei weder Honorarober- noch -untergrenzen verbindlich vorgeschrieben oder Unterscheidungen vorgenommen zwischen frei und abhängig arbeitenden Personen, die die künstlerische Leistung erbringen.

Eine Begrenzung besteht lediglich für freiwillige/unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern (wobei es sich jedoch nicht um eine Vergütung handelt), die analog bis zur Höhe der zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) berücksichtigt werden können, d.h. mit 12,15 € pro Stunde. Für Leistungen, die eine besondere Qualifikation voraussetzen, kann die zuschussfähige Vergütung auf 20,63 € pro Stunde erhöht werden.

München, den 23. März 2023